



Klootschießerlandesverband Oldenburg e. V.

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Klootschießerlandesverband Oldenburg e.V.
(im folgenden KLVO genannt).

2. Der KLVO ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Varel eingetragen.
3. Der KLVO hat seinen Sitz in Varel.
4. Der KLVO wurde am 11.11.1951 errichtet.
5. Der KLVO ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
6. Der KLVO ist Mitglied im Friesischen Klootschießerverband e.V. (FKV) und regelt im Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten selbständig.
7. Das Geschäftsjahr des KLVO ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des KLVO

1. Zweck des KLVO ist die Förderung und das Verbreiten der Heimatsportarten Klootschießen und Boßeln. Er fördert auch das Schleuderballspiel. Ebenso wird die Plattdeutsche Sprache gepflegt.

Hierzu zählen insbesondere auch die Heranbildung jugendlichen Nachwuchses sowie die Aufrechterhaltung von Verbindungen zu artverwandten Verbänden und Vereinen.

2. Der KLVO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der KLVO ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des KLVO dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KLVO.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des KLVO sind die Oldenburger Kreisverbände im Friesischen Klootschießer-
verband e.V., namentlich:

I Butjadingen - II Stadland - III Ammerland - IV Waterkant
VI Jeverland - X Friesische Wehde - XII Wilhelmshaven.

Die vorgenannten Kreisverbände regeln ihre Angelegenheiten in eigenen Satzungen, die
im Einklang mit der Satzung und den Aufgaben des KLVO stehen müssen.

Vereine können nur in dem Kreisverband Mitglied werden, in dessen Geltungsbereich sie
ihren Sitz haben. Abweichende Erklärungen dazu bedürfen der vorangehenden Zu-
stimmung durch den Klootschießerlandesverband Oldenburg e.V.

Einzelmitgliedschaft (natürliche Personen) ist ausgeschlossen. Ausgenommen dazu sind
ehrenhalber verliehene Mitgliedschaften.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich im besonderen Maße um den Heimatsport im Sinne des KLVO verdient
gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Hauptver-
sammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder können sich mit
beratender Stimme einbringen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

durch freiwilligen Austritt

- b) durch Liquidation des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem KLVO.

Der freiwillige Austritt (a) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
unter Vorlage des relevanten Protokolls der Versammlung des austretenden Mitglieds als
Beschlussnachweis mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahres-
ende des KLVO.

Der Ausschluss eines Mitgliedes (c) mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann
dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung,
Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag
des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu
rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Haupt-
versammlung zu verlesen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche
aus dem Mitgliedsverhältnis gegenüber dem KLVO. Eine Rückgewähr von Beiträgen,
Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des
KLVO auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Hauptversammlung bestimmt. Die Höhe des Beitrages richtet sich, soweit durch die Hauptversammlung im Einzelfall nicht anders geregelt, nach der Mitgliederanzahl in den einzelnen Vereinen der Mitglieder des Klootschießerlandesverband Oldenburg e.V.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte des Mitglieds

Das Mitglied hat das Recht durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Hauptversammlung teilzunehmen.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

Das Mitglied hat die Pflicht

- a) die Satzung des KLVO zu befolgen
- b) nicht gegen die Interessen des KLVO zu handeln
- c) die durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge in vorgegebener Art und Weise zu entrichten
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung nach Kräften mitzuwirken
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum KLVO erwachsenen Rechtsangelegenheiten sich den Entscheidungen von Vorstand und Hauptversammlung zu unterwerfen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Hauptversammlung
2. Vorstand

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 10 Die Hauptversammlung

Die Mitglieder entsenden zur Hauptversammlung ihrerseits benannte Vertreter aus den Mitgliedsvereinen des jeweiligen Kreisverbandes. Stimmrecht ist im Verhältnis der Mitglieder in den angeschlossenen Vereinen der jeweiligen Kreisverbände festgelegt.

Die Hauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des KLVO
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Festsetzung des Stimmrechtes je Kreisverband.

§ 11 Einberufung der Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung hat durch den Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt schriftlich zu erfolgen. Die Einladung hat die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung zu enthalten und wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, veranlasst.

Mitgliederanträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

§ 12 Beschlussfassung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Geschäftsführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie hat schriftlich (geheim) zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Medienvertretern entscheidet der Versammlungsleiter.

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitgliedskreisverbände vertreten sind.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung. Zur Annahme des Antrages auf Ergänzung der Tagesordnung ist die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die Satzungsänderungen, die eine Auflösung des KLVO oder die eine Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern beinhalten, können nicht beschlossen werden.

Die Hauptversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen; zur Auflösung des KLVO eine solche von vier Fünftel erforderlich; zur Änderung des Vereinszwecks ist entsprechend § 33 BGB zu verfahren.

Für Wahlen gilt Folgendes: Abwesende können bei Vorliegen ihrer schriftlichen Einverständniserklärung gewählt werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des KLVO es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangt. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung und den von der Hauptversammlung gefassten Beschlüssen. Er vertritt den Verein und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und Gliederungen des KLVO. Er erstattet der Hauptversammlung Bericht.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.

Die Hauptversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, maximal jedoch bis zur nächsten Hauptversammlung.

Dem zur Unterstützung und gegenseitigen Information eingerichteten erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes, die Fachwarte, die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse und die Vorsitzenden der Mitgliedskreisverbände oder deren Vertreter an.

Der Vorstand hat außerdem das Recht, notwendige Änderungen der Ordnungen verbindlich zu beschließen. Verbandsaufgaben von größerer Bedeutung sollen vom erweiterten Vorstand bzw. vom Arbeitsausschuss bearbeitet werden. Der Vorstand bestimmt für den jeweiligen Fall, welche Aufgaben dem erweiterten Vorstand bzw. dem Arbeitsausschuss zur Beratung und zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal jährlich die Prüfung der Vermögenslage, der Verträge sowie detaillierte Kassen-/buchprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Protokoll festzuhalten. Die Kassenprüfer haben die Hauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Ausschüsse

Der KLVO bildet einen Arbeitsausschuss „Klootschießen und Boßeln“. Dieser setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Vorstandes, den Fachwarten des KLVO und je zwei Vertretern aus den Mitgliedskreisverbänden. Der 1. Vorsitzende dieses Arbeitsausschusses wird von den Mitgliedern des Arbeitsausschusses gewählt. Der Arbeitsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Beschlüsse sind bindend.

§ 17 Passstelle

Der KLVO bedient sich einer zentralen Passstelle.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des KLVO kann nur in einer Hauptversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der KLVO aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des KLVO fällt das Vermögen des KLVO an den Friesischen Klootschießerverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Genehmigt auf der Hauptversammlung am 18. November 2005.

Spohle, den 24. November 2005

Johann Hasselhorst
1. Vorsitzender

Uwe Jürgens
2. Vorsitzender

Rainer Mennen
Geschäftsführer